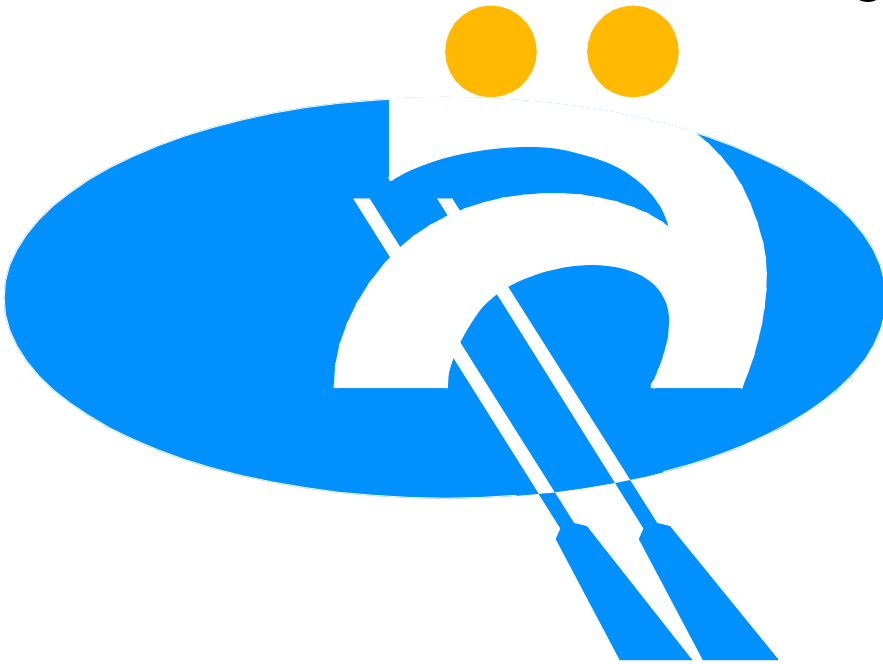


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Dorfeingangstafeln für Veranstaltungswerbung

vom 19. September 2011

421.1 DORFEINGANGSTAFELN FÜR VERANSTALTUNGSWERBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Standort, Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2	Verwendung	2
Art. 3	Publikationsverbot auf öffentlichem Grund	2
Art. 4	Reservation / Anmeldung	2
Art. 5	Dauer der Publikation	3
Art. 6	Unterhalt	3
Art. 7	Bezug von Trägermaterial	3
Art. 8	Bewilligungen, Reservationsgebühr	3
II	Schlussbestimmungen	3
Art. 9	Inkraftsetzung	3
	Stichwortverzeichnis	4

DORFEINGANGSTAFELN FÜR VERANSTALTUNGSWERBUNG

(vom 19. September 2011)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 84 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980^a

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Standort, Zweck und Geltungsbereich

¹ Durch die Einwohnergemeinde Oberägeri sind an drei Standorten Beschriftungspyllone (Format 1800 x 3200 x 100 mm) fest installiert mit dem Zweck zur Ankündigung und Bekanntmachung von Anlässen und Veranstaltungen durch Behörden, einheimische Vereine und Institutionen.

² Standorte

- a. in der Gerbe, Hauptstrasse 59, Fahrrihtung Sattel
- b. Alosenstrasse
- c. Morgartenstrasse, bei Blumenente, Fahrrihtung Dorf

³ Die freistehenden Pylone bestehen aus einem umlaufenden Stahlrahmen mit Quertraversen, bestückt mit einem fixen Kopfteil (Aluminiumverbundplatte mit dem Schriftzug „auf der Sonnenseite zuhause sein“), sowie drei darunterliegende Klapprahmen-Halterungen als Vorrichtung zum Einschleiben von insgesamt drei weissen, einseitig beschriftbaren Forex-Platten (600 x 1700 x 8 mm).

Art. 2 Verwendung

¹ Die Einwohnergemeinde Oberägeri stellt den einheimischen und intergemeindlichen Vereinen und Institutionen je einen Satz, (insgesamt 3 Stück) Forex-Platten kostenlos als Eigentum zur Verfügung. Die Beschriftung und Gestaltung dieser Platten ist frei wählbar und Sache der Gesuchsteller.

² Grundsätzlich steht dem Gesuchsteller pro Anlass eine der drei Flächen auf dem Pylon zur Verfügung. Sofern keine anderen Gesuche vorliegen, kann die Verwaltungsstelle über zusätzliche Flächenvergaben entscheiden.

³ Rein kommerzielle Werbung ist nicht zulässig. In Grenzfällen entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle.

⁴ Für die politischen Parteien gilt Art. 2 nicht. Ihnen werden keine Forex-Platten zugeteilt.

Art. 3 Publikationsverbot auf öffentlichem Grund

Durch die Existenz der Beschriftungspyllone an den drei erwähnten Standorten der Dorfeingänge Oberägeri werden für die Bekanntmachung von Anlässen auf **öffentlichem Grund keine Installationen mehr bewilligt**.

Art. 4 Reservation / Anmeldung

¹ Reservationsbewilligungen können längstens ein Jahr im Voraus, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Anlass erteilt werden.

² Das Reservationsformular, erhältlich unter www.oberaeger.ch/verwaltung/online-schalter, ist an die Bau- und Sicherheitsabteilung der Einwohnergemeinde Oberägeri zu richten.

³ Bei sich überschneidenden Terminen ist folgende Prioritätenregelung massgebend:

- a. Gemeindeanlässe (Politcafé, Gemeindeversammlungen, usw.)
- b. Überregionale Bedeutung eines gemeindlich organisierten Anlasses (Seefest, Ägeriseelauf, Weihnachtsmarkt, usw.)
- c. Anlässe von Dorfvereinen und intergemeindlichen Vereinen
- d. Vereinsanlässe von überregionaler Bedeutung
- e. Reihenfolge der Anmeldungseingänge

Im Zweifelsfall entscheidet die Verwaltungsstelle über die Prioritäten.

Art. 5 Dauer der Publikation

¹ Die Standzeit pro Publikation beträgt in der Regel zwei Wochen.

² Längere Standzeiten sind bei Grossanlässen oder wenn keine anderen Anlässe anstehen, grundsätzlich möglich. Im Zweifelsfall entscheidet die Verwaltungsstelle über die Dauer der Standzeiten.

Art. 6 Unterhalt

Der Werkhof der Gemeinde Oberägeri ist generell für den Unterhalt der Beschriftungspylo- nen zuständig.

Art. 7 Bezug von Trägermaterial

Neue, zusätzliche Forex-Platten können vom Gesuchsteller zu den üblichen Öffnungszeiten beim Werkhof der Gemeinde Oberägeri unter Kostenfolge bezogen werden.

Art. 8 Bewilligungen, Reservationsgebühr

Ohne anderslautende Rückmeldung gilt eine Reservation als genehmigt, Bewilligungsgebühren werden keine erhoben.

II Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 01.04.2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6315 Oberägeri, 19. September 2011

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Pius Meier

Der Schreiber: Jürg Meier

STICHWORTVERZEICHNIS

Anmeldung 2
Beschriftungspyloone 2
Bevolligungsgebühren 3
Bezug von Trägermaterial 3
Dauer der Publikation 3
Forex-Platten 2
Grossanlässen 3
Inkraftsetzung 3
politischen Parteien 2

Prioritätenregelung 3
Publikationsverbot 2
Reservation 2
Standorte 2
Unterhalt 3
Verwendung 2
Werbung 2
zusätzliche Flächenvergaben 2
Zweck 2



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**